

melchers law



MELCHERS

RECHTSANWÄLTE

THEMEN

GmbH-Geschäftsführer und die Arbeitsgerichtsbarkeit

ARBEITSRECHT

Unterlassungsanspruch der Wohnungseigentümer gegen den zweckwidrig nutzenden Mieter einer Sonder- und Teileigentums-einheit

MIETRECHT

Geplantes (faktisches) Verbot der Umwandlung von Mietshäusern in Eigentumswohnungen

PRAXISTIPP



MARKUS FAUST

m.faust@melchers-law.com

begleitet seit vielen Jahren v.a. ausländische Unternehmen bei der Gründung von Tochtergesellschaften und deren Eintritt in den deutschen Markt. Ein weiterer Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt in der Beratung von Werbeagenturen in den Bereichen des Vertragsrechts sowie des Gewerblichen Rechtsschutzes.

**LIEBE LESERIN,
LIEBER LESER,**

Flexibilität ist das Gebot der Stunde. Gleichzeitig war vorausschauendes Handeln wohl noch nie so gefragt wie heute. Das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld unternehmerischen Handelns verändert sich aktuell mit bislang nicht gekannter Geschwindigkeit. Die Regelungen zur Eindämmung der weiterhin nicht überwundenen Corona-Pandemie und ihrer Auswirkungen werden auf allen Ebenen gesetzgeberischen Handelns fortlaufend angepasst. Gleichzeitig rechnen nach dem Scheitern der Gespräche über eine Verlängerung der Verhandlungsfrist laut einer Studie des BDI inzwischen 30 % der deutschen Unternehmen mit einem harten Brexit. Zu welchen Bedingungen der Handel mit dem Vereinigten Königreich zukünftig stattfinden wird, ist derzeit wieder völlig offen.

Wann immer Sie aktuellen Herausforderungen begegnen oder langfristige Entwicklungen vorausdenken, finden Sie bei MELCHERS hoch qualifizierte Berater, die Sie von der Entscheidungsfindung bis hin zur Umsetzung unterstützen.

Es mag überraschen, aber der Gesetzgeber ist tatsächlich auch weiterhin abseits pandemiegetriebener Regelungen tätig. Da es unser Anspruch ist, Sie umfassend zu informieren, finden Sie hierzu in diesem Heft viele informative Beiträge.

Kommen Sie gut durch diese Zeiten – gerne mit uns.

Herzliche Grüße

Ihr Markus Faust

melchers law 71

ARBEITSRECHT

01 GmbH-Geschäftsführer und die Arbeitsgerichtsbarkeit **3**

GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

02 Händler haften nicht für irreführende Kundenbewertungen bei Amazon **4**

MIETRECHT

03 Neues vom BGH zu Schönheitsreparaturen während der Mietzeit **5**

04 Unterlassungsanspruch der Wohnungseigentümer gegen den zweckwidrig nutzenden Mieter einer Sonder- und Teileigentumseinheit **6**

WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

05 Professionalisierung von Wohnungseigentümergeinschaften geplant **8**

PRAXISREPORT

06 Bundesministerium strebt Änderung des Patentgesetzes an **9**

PRAXISTIPP

07 Geplantes (faktisches) Verbot der Umwandlung von Mietshäusern in Eigentumswohnungen **10**

MITTEILUNGEN **7, 11, 12**

01 GmbH-Geschäftsführer und die Arbeitsgerichtsbarkeit

Immer wieder ist der rechtliche Status von GmbH-Geschäftsführern Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzung. Die rechtliche Qualifizierung hat insbesondere im Zusammenhang mit arbeitsrechtlichen Bestimmungen eine weitreichende Relevanz. So ist das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses zentrale Voraussetzung für die Anwendung von Arbeitnehmerschutzvorschriften.

Die rechtliche Einordnung des Anstellungsverhältnisses als Arbeits- bzw. selbstständiges Dienstverhältnis ist aber auch für die Eröffnung des Rechtswegs und damit für die Frage, welches Gericht zuständig ist, von entscheidender Bedeutung.

DIE ENTWICKLUNG DER RECHTSWEGZUSTÄNDIGKEIT

Noch vor wenigen Jahren war man sich weitestgehend darüber einig, dass GmbH-Geschäftsführer auf Basis eines Dienst- und nicht eines Arbeitsvertrags tätig werden. Entsprechend wurden Streitigkeiten vor den Zivilgerichten ausgetragen.

Mit zunehmendem Einfluss der europäischen Rechtsprechung ist nunmehr anerkannt, dass zumindest *Fremd-/Minderheitsgesellschaftlicher-Geschäftsführer einer GmbH* Arbeitnehmer *im unionsrechtlichen Sinne* sein können. Unionsrecht findet allerdings nur dann Anwendung, wenn die streitentscheidende Norm auch auf diesem beruht (z. B. § 2 Satz 1 BUrlG). Das Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG), welches den Weg zu den Arbeitsgerichten für Arbeitnehmer regelt, basiert jedoch weder auf Unionsrecht noch setzt es dieses um. Damit richtet sich der prozessuale Arbeitnehmerbe-

griff nach nationalem Recht. Prozessrechtlich versperrte § 3 Abs. 1 S. 3 ArbGG GmbH-Geschäftsführern lange den Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten, wenn die Klageforderung aus dem der Organstellung zugrundeliegenden Rechtsverhältnis stammte.

Nach neuester Rechtsprechung gilt die Sperrwirkung allerdings u. a. nur so lange, wie das Organverhältnis fortbesteht (BAG, Urt. v. 22.10.2014, Az.: 10 AZB 46/14). Ist die Organstellung beendet, entfällt die Sperrwirkung und der Rechtsweg ist nach allgemeinen Grundsätzen zu bestimmen. Daher können Arbeitsgerichte nunmehr auch für Klagen des Geschäftsführers gegen die Kündigung seines Anstellungsverhältnisses zuständig sein. Voraussetzung ist, dass die Arbeitnehmereigenschaft des GmbH-Geschäftsführers nach § 5 Abs. 1 S. 1 ArbGG positiv festgestellt wird.

ARBEITNEHMEREIGENSCHAFT DES GMBH-GESCHÄFTSFÜHRERS

Das LAG Köln hat hierzu jüngst mit Urteil vom 13.12.2019 (Az.: 9 TA 186/19) in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BAG entschieden, dass der Geschäftsführer einer GmbH seine Tätigkeit in der Regel auf Grundlage eines freien Dienstvertrags ausübe und damit der Weg zu den Arbeitsgerichten nicht eröffnet sei. Nur in *extremen Ausnahmefällen* läge ein Tätigwerden des GmbH-Geschäftsführers als Arbeitnehmer im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 1 ArbGG vor. Solche Fälle setzten jedoch eine über die gesellschaftsrechtliche Weisungsgebundenheit hinausgehende *arbeitsrechtliche Weisungsgebundenheit* voraus.

Den bis vor kurzem noch zumindest diskutierten Weg, Geschäftsführer als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen und ihnen über § 5 Abs. 1 S. 2 ArbGG den Weg zu den Arbeitsgerichten zu eröffnen, wies das LAG Köln mit der Begründung zurück, der GmbH-Geschäftsführer nehme Arbeitgeberfunktionen wahr und sei daher keine arbeitnehmerähnliche Person.

FAZIT

Das Recht der GmbH-Geschäftsführer ist komplex geworden. Dies gilt mittlerweile auch für Rechtswegfragen, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil die Rechtsprechung in den vergangenen Jahren zahlreiche Ausnahmen von der Sperrwirkung des § 5 Abs. 1 S. 3 ArbGG zugelassen hat. Der Zugang zu den Arbeitsgerichten ist dem GmbH-Geschäftsführer über den prozessualen Arbeitnehmerbegriff aber nach wie vor nur in extremen Ausnahmefällen eröffnet.

Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte lässt sich daneben unter bestimmten Voraussetzungen auch damit begründen, dass die vom GmbH-Geschäftsführer geltend gemachten Ansprüche (1.) lediglich auf eine arbeitsrechtliche Anspruchsgrundlage (sichon-Fall), (2.) entweder auf eine arbeits- oder auf eine zivilrechtliche Anspruchsgrundlage, die sich gegenseitig jedoch ausschließen (aut-aut-Fall), oder (3.) sowohl auf eine arbeits- als auch auf eine nicht-arbeitsrechtliche Anspruchsgrundlage gestützt werden können (et-et-Fall). ■



KATHARINA BODE

k.bode@melchers-law.com

ist im gesamten Bereich des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts tätig. Sie berät insbesondere bei der Vertragsgestaltung und im Bereich des Betriebsverfassungsrechts sowie im Rahmen der Prozessführung.



DR. SEBASTIAN PETRACK

s.petrack@melchers-law.com

ist vor allem im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes sowie im Handels- und Gesellschaftsrecht tätig. Zudem gehört das Versicherungsrecht zu den Schwerpunkten seiner Mandatsbetreuung.

ml GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

02 Händler haften nicht für irreführende Kundenbewertungen bei Amazon

Verkaufen Händler auf einer online-Handelsplattform wie Amazon Produkte, so müssen sie sich Kundenaussagen, die sie weder veranlasst noch sich zu eigen gemacht haben, nicht zurechnen lassen. Dies entschied der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil vom 20.02.2020 (Az.: I ZR 193/18). Der BGH stärkt hiermit unbeeinflusste Kundenrezensionssysteme und setzt hierfür klare Linien für die Verantwortlichkeit.

SACHVERHALT

Auslöser des Rechtsstreits waren Kinesiologie-Tapes, bei denen es sich um eine Art Medizinprodukt handelt. Der Händler warb zunächst damit, dass diese *schmerzlindernd* wirken, und verkaufte diese über Amazon. Dagegen wandte sich der Verband Sozialer Wettbewerb e.V. (VSW) vor dem Hintergrund der in § 3 des Heilmittelwerbegesetzes und § 5 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb enthaltenen *Irreführungsverbote*. Danach sind *besonders hohe Anforderungen* an die Richtigkeit, Eindeutigkeit und Klarheit bei der Werbung mit gesundheitsbezogenen Werbeaussagen zu setzen. Der VSW wandte sich an den Händler und erwirkte eine Unterlassungsverpflichtungserklärung mit Vertragsstrafe.

Anfang 2017 bot der Händler sodann erneut die Tapes an, jedoch ohne gesundheitsbezogene Werbeaussagen. Aufgrund der *Struktur der Plattform Amazon* wurden dem Händler aber sodann *automatisch* Kundenrezensionen zugewiesen, die auch auf eine Schmerzlinderung hin-

wiesen. Dies war darauf zurückzuführen, dass beim Aufruf eines Produktes alle abgegebenen Kundenrezensionen dazu angezeigt werden und diese nicht spezifisch dem Angebot eines bestimmten Händlers zugeteilt werden. Der VSW forderte vom Händler sodann die vereinbarte Vertragsstrafe sowie Unterlassung. Er begründete dies damit, dass der Händler sich die Bewertungen *zu eigen gemacht* habe und *auf deren Löschung hätte bestehen müssen*.

Bereits die Instanzgerichte wiesen die auf Unterlassung gerichtete Klage des VSW ab. Das Berufungsgericht stellte fest, dass die Kundenrezensionen zwar *irreführend* seien, *jedoch keine Werbung* darstellten. Auf die Zuteilung der Rezensionen könne der Händler keinen Einfluss nehmen. Hinzu komme, dass sich *Amazon* trotz entsprechender Anfrage *geweigert* habe, die *Bewertungen zu entfernen*.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Der BGH widmete sich der Rechtsfrage, wie weit die Haftung eines Händlers für von Dritten online abgegebene unzutreffende Kundenbewertungen reiche.

Der BGH schloss sich den Vorinstanzen an und befand zunächst, dass der Händler weder mit den Kundebewertungen warb noch diese veranlasst habe. Des Weiteren habe er sich die Kundenbewertungen nicht zu eigen gemacht. Vielmehr seien die Bewertungen *als Kundenbewertungen gekennzeichnet*. Verbraucher würden die Bewertungen nicht der Sphäre des Händlers zu-

ordnen. Somit würden sie sich *deutlich* vom Angebot des Händlers *abgrenzen*.

Sodann verhielt sich der BGH zu der Frage, ob ein Händler verpflichtet ist, die Irreführung durch die Bewertungen aktiv zu verhindern. Dies verneinte der BGH. Er begründet dies damit, dass *online-Kundenbewertungssysteme* von der Gesellschaft erben und somit *verfassungsrechtlich geschützt* seien. Das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG würden es gebieten, dass sich Kunden vor dem Kauf über die Eigenschaften des Produkts informieren könnten. Zwar hätte sich aus *Erwägungen des Gesundheitsschutzes* etwas anderes ergeben können. Allerdings gab es keinerlei Anhaltspunkte für eine Gesundheitsgefährdung durch das Anbieten von Kinesiologie-Tapes.

FAZIT

Die Entscheidung des BGH dürfte für Händler bedeuten, dass diese nicht aktiv auf eine Entfernung von Kundenrezensionen auf online-Plattformen hinwirken müssen, selbst wenn erkennbar unrichtige oder irreführende Kundenrezensionen vorhanden sind. Mitbewerbern oder Vereinen wie dem VSW bleibt dann nur die Möglichkeit, sich im Wege des Unterlassungsbegehrens direkt an den Plattformbetreiber zu wenden. Auch das OLG Naumburg (Urteil vom 09.11.2019, Az.: 9 U 6/19) entschied in einem ähnlich gelagerten Fall, dass die Werbemaßnahmen, wozu auch Rezensionen gehören könnten, erkennbar auf Amazon bzw. mittelbar auf die Kunden zurückzuführen seien. Händler müssten sich somit die zu ihren Produkten abgegebenen Bewertungen nicht als eigene zurechnen lassen. ■

03 Neues vom BGH zu Schönheitsreparaturen während der Mietzeit

Schönheitsreparaturen in der Mietwohnung sind Vermietersache, es sei denn, diese werden vertraglich auf den Mieter abgewälzt. Ungeklärt war bislang, wer für spätere Schönheitsreparaturen zahlen muss, wenn die Wohnung im nicht renovierten Zustand vermietet wurde. Dazu hat der BGH nun entschieden, dass der Vermieter während des Mietverhältnisses zur Ausführung der Schönheitsreparaturen verpflichtet ist, soweit sich der Zustand der Wohnung seit dem Einzug deutlich verschlechtert hat. Mieter müssen sich allerdings an den Renovierungskosten regelmäßig zur Hälfte beteiligen (Urteile vom 08.07.2020, Az.: VIII ZR 163/18 und VIII ZR 270/18).

SACHVERHALT

Die Kläger mieteten im Jahr 2002 von der beklagten Vermieterin eine bei Überlassung unrenovierte Wohnung in Berlin. Nachdem sich aus ihrer Sicht der Zustand der Wohnung seitdem verschlechtert hatte, forderten sie die Beklagte 2016 vergeblich auf, Tapezier- und Malerarbeiten gemäß einem beigefügten Kostenvoranschlag ausführen zu lassen. Die auf Zahlung eines entsprechenden Vorschusses in Höhe von (zuletzt) EUR 7.312,78 gerichtete Klage wurde in den Vorinstanzen abgewiesen.

Das Landgericht lehnte den Vorschussanspruch ab, da die Mietsache aufgrund ihres dekorativen Verschleißes nicht mangelhaft (§ 536 Abs. 1 BGB) geworden sei. Zwar habe sich der Zustand der Wohnungsdekoration nach einer Mietzeit von 14 Jahren im Vergleich zum (unrenovierten)

Anfangszustand wohl weiter verschlechtert. Die Kläger hätten diesen Zustand allerdings als vertragsgemäß akzeptiert, so dass ein Anspruch auf Vornahme von Renovierungsarbeiten ausscheide. Eine deutlich über den vertragsgemäß geschuldeten Zustand der Wohnung hinausgehende Verbesserung sei vom Vermieter auch nicht geschuldet. Ein Anspruch des Mieters auf ein Tätigwerden des Vermieters bestehe nur dann, wenn die Wohnung zwischenzeitlich „verkommen“ und „Substanzschäden“ vorzubeugen sei.

ENTSCHEIDUNG

Der BGH hat das Urteil aufgehoben und an die Vorinstanz zurückverwiesen. Maßstab der den Vermieter treffenden Erhaltungspflicht sei grundsätzlich der Zustand der Wohnung im Zeitpunkt der Überlassung, mithin vorliegend der unrenovierte besichtigte Zustand bei Mietbeginn. Wurde keine Vereinbarung über vom Vermieter auszuführende Arbeiten getroffen, treffe diesen trotzdem eine Instandhaltungspflicht insoweit, als sich der anfängliche Dekorationszustand wesentlich verschlechtert habe, was lange Zeit nach Mietbeginn naheliege. Die Wiederherstellung des ursprünglich vertragsgemäßen Zustandes sei jedoch regelmäßig weder möglich noch wirtschaftlich sinnvoll noch liege sie im Interesse der Vertragsparteien. Sach- und interessengerecht sei vielmehr allein eine Durchführung von Schönheitsreparaturen, durch die die Wohnung in einen frischen Zustand versetzt werde. Da in der Folge auch die Gebrauchsspuren aus

dem aktuellen Mietverhältnis beseitigt werden und der Mieter nach Durchführung der Schönheitsreparaturen eine Wohnung mit einem besseren als dem vertragsgemäßen Zustand bei Mietbeginn erhalte, gebiete es der Grundsatz von Treu und Glauben, die jeweiligen Interessen der Parteien in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Der Mieter könne, so der BGH, zwar eine „frische“ Renovierung verlangen, habe sich aber im Gegenzug an den erforderlichen Kosten zu beteiligen. Regelmäßig sei von einer hälftigen Kostenbeteiligung auszugehen, sofern keine Besonderheiten vorlägen.

FAZIT

Das Urteil schafft zwar in Bezug auf die Renovierungspflicht bei der Übernahme einer unrenovierten Wohnung Klarheit, jedoch birgt die Entscheidung auch erhöhtes Streitpotential: Denn viele Vermieter, die Schönheitsreparaturen während des laufenden Mietverhältnisses übernehmen müssen, werden diese Kosten künftig von vorneherein in die Miete einpreisen. Auch die Höhe der Kosten kann Anlass für Auseinandersetzungen werden, denn der Vermieter wird regelmäßig Handwerker mit der Durchführung der Schönheitsreparaturen beauftragen, wohingegen der Mieter eventuell die Arbeiten selbst kostengünstiger ausführen würde.



Um absehbare Streitigkeiten zu vermeiden, sei den Vertragsparteien geraten, sich bei Renovierungsbedürftigkeit der Wohnung einvernehmlich über deren Durchführung und die Kosten abzustimmen und das Vereinbarte schriftlich zu dokumentieren. ■



BEATRICE SCHEICH

b.scheich@melchers-law.com

ist hauptsächlich auf den Gebieten des Insolvenzrechts, einschließlich der Insolvenzverwaltung, tätig und berät darüber hinaus in damit zusammenhängenden Rechtsfragen anderer Rechtsgebiete, insbesondere des Miet- und des Gesellschaftsrechts. Sie verfügt über langjährige Erfahrung bei der Beratung mittelständischer Unternehmen.



BEATRICE SCHEICH

b.scheich@melchers-law.com

ist hauptsächlich auf den Gebieten des Insolvenzrechts, einschließlich der Insolvenzverwaltung, tätig und berät darüber hinaus in damit zusammenhängenden Rechtsfragen anderer Rechtsgebiete, insbesondere des Miet- und des Gesellschaftsrechts. Sie verfügt über langjährige Erfahrung bei der Beratung mittelständischer Unternehmen.

ml MIETRECHT

04 Unterlassungsanspruch der Wohnungseigentümer gegen den zweckwidrig nutzenden Mieter einer Sonder- und Teileigentumseinheit

Nutzt der Mieter einer Wohnungs- oder Teileigentumseinheit das Mietobjekt in einer der in der Teilungserklärung getroffenen Zweckbestimmung widersprechenden Weise, war bislang unklar, ob und inwieweit die Wohnungseigentümer den zweckbestimmungskonformen Gebrauch durch einen Mieter durchsetzen können. Dies hat der BGH nun für die Frage des Gebrauchs des Sondereigentums zugunsten der Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) entschieden (BGH, Urteil vom 25.10.2019, Az.: V ZR 271/18) und damit für zukünftige Fragestellungen die Weichen stellt.

SACHVERHALT

Die Klägerin ist eine WEG. Der Beklagte ist Mieter einer Teileigentumseinheit im Erdgeschoss. Die Nutzung dieser Einheit wird nach der in der notariellen Teilungserklärung enthaltenen Regelung mit „Laden“ bezeichnet. Der Beklagte betreibt dort ein Eiskaffee mit Außenbestuhlung. Die Wohnungseigentümergeinschaft beschloss, den Anspruch auf Unterlassung der Nutzung als Eisdielen gerichtlich durchzusetzen, und zwar sowohl gegen den Eigentümer der Einheit als auch gegen dessen Mieter. Das für Wohnungseigentums-sachen zuständige Amtsgericht gab der Klage auf Unterlassung der Nutzung des gemieteten Teileigentums als Gastronomiebetrieb, namentlich als Eisdielen, statt. Zur Begründung führte es an, ein Gastronomiebetrieb sei nicht von der Zweckbestimmung als „Laden“ gedeckt. Auch die Berufung des Beklagten wurde vom Land-

gericht abgewiesen. Dagegen wendet sich der Beklagte mit seiner Revision.

ENTSCHEIDUNG

Der BGH schließt sich den Ausführungen der Vorinstanzen an und entscheidet, der Mieter eines Wohnungseigentümers dürfe jedenfalls das *gemeinschaftliche Eigentum* nur in einer Weise gebrauchen, die den *Vereinbarungen und Beschlüssen entspreche*. Der Mieter sei nämlich zum Gebrauch des gemeinschaftlichen Eigentums nur als *Folge* der Berechtigung zur Vermietung des Sondereigentums durch den Eigentümer befugt. Dies erfasse auch die Übertragung der Berechtigung zum Mitgebrauch des *Gemeinschaftseigentums*, wobei die abgeleitete Befugnis des Mieters nicht über die des Vermieters hinausgehen könne.

Ein *Verstoß* gegen eine für das gemeinschaftliche Eigentum getroffene *Gebrauchsregelung überschreite* deshalb die *Befugnisse des Mieters* und gehe mit einer unmittelbaren *Beeinträchtigung des Eigentums* der anderen Eigentümer einher.

Gleiches gelte im Ergebnis bei *Sondereigentum*. Zwar erstrecke sich das Eigentum der übrigen Wohnungseigentümer nicht auf das Sondereigentum, weshalb es insoweit an einer unmittelbaren Beeinträchtigung fehle. Enthalte aber eine Teilungsvereinbarung, die in das Grundbuch einzutragen sei, für ein Sondereigentum eine Zweckbestimmung, die vorgebe, wie die Einheit zulässigerweise genutzt werden dürfe, werde da-

durch der *Inhalt des Sondereigentums* an dieser Einheit *ausgestaltet*. Durch diese Ausgestaltung werde die Befugnis, Eigentum nach Belieben zu gebrauchen und zu nutzen, beschränkt. Diese Beschränkung wiederum vermittele den weiteren Eigentümern das Recht, ihr Sondereigentum unter Ausschluss eines zweckwidrigen Gebrauchs eines anderen Sondereigentums zu gebrauchen. Ein der *Zweckbestimmung widersprechender Gebrauch* beinhalte eine *Beeinträchtigung des Eigentums aller Wohnungseigentümer* und zwar *unabhängig* davon, ob er durch den Eigentümer oder durch dessen Mieter erfolge. Denn der Wohnungseigentümer kann wie bei den Gemeinschaftsflächen dem Mieter nicht ein mehr an Rechten übertragen, als er selbst innehatte.

FAZIT

Der BGH hat mit dieser Entscheidung erstmals klargestellt, dass der Mieter gemeinschaftliches Eigentum nur in dem Umfang gebrauchen und nutzen kann, wie es die Wohnungseigentümer beschlossen haben. Gleiches gilt bei Sondereigentum, so dass auch gegen den Mieter ein Unterlassungsanspruch in Bezug auf eine der Zweckbestimmung widersprechenden Nutzung durch die Wohnungseigentümergeinschaft direkt durchgesetzt werden kann. Gleichzeitig bestätigt der BGH, dass Vereinbarungen der Wohnungseigentümer untereinander nach § 5 Abs. 4 Wohnungseigentumsgesetz zum Inhalt des Sondereigentums gemacht werden können und in der Folge auch Dritten gegenüber Schutz entfalten. ■



Die Forschungsstelle für eSport-Recht der Universität Augsburg (FeSR) und MELCHERS haben im Mai 2020 eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, um sich gemeinsam den rechtlichen Implikationen der eSport-Branche zu widmen. Inhalt der Kooperation ist vor allem der konkrete Austausch zwischen Rechtswissenschaft und Praxis.

Die FeSR ist eine unabhängige Einrichtung der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg unter der Leitung von Prof. Dr. Martin Maties. Ziel der Einrichtung ist es, juristische Forschung im Bereich eSport zu betreiben. Darüber hinaus versteht sich die FeSR als Ansprechpartnerin für Politik, Ministerien, Verbände und Unternehmen.

Dr. Jakob, Mitglied der Praxisgruppe Sport & eSport bei MELCHERS, kommentiert die Kooperation als „weiteren Baustein eines Netzwerks zwischen Praxis und Wissenschaft, das MELCHERS in vielen Bereichen pflegt. Unsere Anwälte haben einen hohen fachlichen Anspruch und möchten

nicht nur rechtsanwendend, sondern durch den kontinuierlichen Austausch mit der Wissenschaft auch rechtsgestaltend wirken. Im Bereich eSport und Glücksspiel gibt es interessante Parallelen. Im Rahmen der Kooperation mit der FeSR können wir einen wichtigen Beitrag leisten, dass eSport in Deutschland noch professioneller und erfolgreicher wird, ohne die wichtigen Aspekte des Jugend- und Spielerschutzes zu vernachlässigen. Glücksspiel und eSport stehen, soweit sie digital sind, in ihrer rechtlichen Ausprägung immer noch in einem Frühstadium ihrer Entwicklung.“

Prof. Dr. Martin Maties, Leiter der Forschungsstelle für eSport-Recht, führt hierzu aus: „Ein komplexes Thema wie eSport kann nicht isoliert erforscht werden, sondern muss im Zusammenhang mit den marktwirtschaftlichen Entwicklungen und den damit einhergehenden praktischen Problemen aller Rechtsgebiete untersucht werden. Eine wichtige Rolle spielen hier alle tatsächlichen Phänomene, die einen engen Bezug zum eSport

aufweisen. Beispielhaft können hierbei Content Creation (v.a. Streaming) sowie Mikrotransaktionen im Spiel (v.a. Lootboxen) erwähnt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt finanziert sich kaum ein Publisher über den eSport-Aspekt seiner Spieletitel, sondern insbesondere über In-Game-Käufe. Die Frage, ob es sich bei In-Game-Käufen um Glücksspiel handelt, ist derzeit in aller Munde. Zufallselemente spielen ferner auch in manchen potenziellen eSport-Titeln eine große Rolle. Es freut uns daher sehr, dass wir mit MELCHERS Rechtsanwälte eine Kanzlei als Kooperationspartner gewinnen konnten, die sowohl im eSport- als auch im Glücksspielrecht zu den führenden des Landes gehört.“



Gleich drei Rechtsanwälte von MELCHERS dürfen sich in diesem Jahr über die Auszeichnung „Deutschlands beste Anwälte“ durch Handelsblatt und Best Lawyers freuen: Dr. Jörg Hofmann im Glücksspielrecht, Prof. Dr. Clemens Weidemann in den

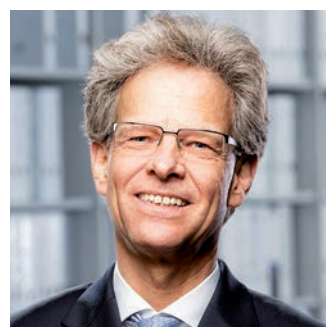


Bereichen Glücksspielrecht, Umweltrecht und öffentliches Wirtschaftsrecht sowie Dr. Konrad Schmidt im Wirtschaftsstrafrecht.

Alle Ausgezeichneten sind zum wiederholten Mal in der exklusiven Liste vertreten, die ihren besonderen Wert dadurch erhält,

dass sie auf Empfehlungen von Wettbewerbern beruht.

MELCHERS gratuliert Herrn Dr. Hofmann, Herrn Prof. Dr. Weidemann und Herrn Dr. Schmidt zu diesem Erfolg. Er gründet in der großen Reputation, die sie im deutschen und internationalen Markt genießen. ■



ml MITTEILUNG

Forschungsstelle für eSport-Recht und MELCHERS kooperieren zum Thema eSport

ml MITTEILUNG

„Handelsblatt/ Best Lawyers in Germany“- Auszeichnung für Anwälte von MELCHERS



WINFRIED GLEICH

w.gleich@melchers-law.com

hat den Schwerpunkt seiner Tätigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsrechts und des Immobilienrechts, wobei er dort hauptsächlich im Bereich des gewerblichen Mietrechts beratend tätig wird.

ml WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

05 Professionalisierung von Wohnungseigentümergeinschaften geplant

Voraussichtlich zum September 2020 soll das Wohnungseigentumsgesetz umfassend modernisiert werden. Dazu wurde der Gesetzesentwurf der Bundesregierung über das *Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz* (WEMoG) vom 27.04.2020 in den Bundestag eingebracht. Mit einer Verabschiedung des Gesetzes ist im Herbst zu rechnen. Damit verbunden wären unter anderem *erhebliche Änderungen* hinsichtlich der *Stellung des Verwalters* einer Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) sowie *Erleichterungen baulicher Veränderungen* zur *Modernisierung* der Wohnungseigentumsanlagen.

ERWEITERTE VERTRETUNG DER WEG DURCH DEN VERWALTER

Entgegen der bisher abschließenden Aufzählung der Fälle, in denen die WEG durch den Verwalter vertreten wird, soll dieser eine *umfassende Vertretungsbefugnis* erhalten. So soll der Verwalter nicht mehr lediglich ausführendes Organ der WEG sein, sondern immer dann ohne weitere Beschlussfassung der einzelnen Eigentümer zur Vertretung ermächtigt sein, wenn „eine Beschlussfassung nicht geboten oder die Maßnahme zur Wahrnehmung einer Frist oder zur Abwendung eines Nachteils erforderlich ist“.

Diese Erweiterung der Zuständigkeiten macht es ratsam, in Zukunft – noch mehr als bislang schon – sorgsam bei der Auswahl des Verwalters vorzugehen. Da nicht abschließend vorgegeben wird, wann „eine Beschlussfassung nicht geboten ist“, dürften

mit dieser Erweiterung jedoch auch viele Streitigkeiten bezüglich des Umfangs der Vertretungsbefugnis einhergehen. So wurde im Rahmen des bisherigen Gesetzgebungsverfahrens wohl auch schon vereinbart, die Position des Verwalters doch nicht ganz so umfassend zu stärken wie zu Beginn im Entwurf vorgesehen. Die weitere Entwicklung bleibt hier daher abzuwarten.

Neben der Erweiterung seiner Befugnisse ist der Verwalter noch von einer weiteren Änderung betroffen. So soll seine *Abberufung* zukünftig nicht mehr zwingend eines wichtigen Grundes bedürfen.

RECHT AUF BAULICHE VERÄNDERUNGEN

Tiefgreifende Veränderungen stehen auch hinsichtlich der Rechte einzelner Eigentümer bezüglich *baulicher Veränderungen am Gemeinschaftseigentum* bevor. Waren solche bislang quasi allein unter Zustimmung aller Eigentümer möglich, sollen nun bestimmte Veränderungen *von jedem einzelnen Mitglied* der Gemeinschaft *verlangt* werden können, ohne dass eine Zustimmung erforderlich wäre. Um solch *privilegierte bauliche Veränderungen* handelt es sich vor allem bei der Errichtung einer Ladestation für Elektrofahrzeuge, dem barrierefreien Aus- und Umbau, dem Glasfaseranschluss und dem Einbruchschutz. Deren Durchführung kann der einzelne Eigentümer *auf eigene Kosten* verlangen, ihm steht dann auch die Nutzung zu.

Die dargestellten Rechte sollen – mit Ausnahme des Glasfaseranschlusses – auch auf *Mie-*

ter erstreckt werden, so dass diese ebenso die *Gestattung von Umbauten* – auf eigene Kosten – vom Vermieter verlangen können. Daneben soll zur Vereinfachung die *Umlage der Betriebskosten* im WEG-Recht und im Mietrecht *harmonisiert* werden.

DIGITALISIERUNG UND VEREINFACHUNG VON EIGENTÜMERVERSAMMLUNGEN UND BESCHLUSSFASSUNG

Um die Teilnahme an Eigentümersammlungen zu erleichtern, sollen die Mitglieder der WEG die Kompetenz erhalten, eine *Teilnahme auch online* möglich zu machen. Eine Abschaffung der Präsenzversammlung zugunsten einer reinen online-Versammlung durch Mehrheitsbeschluss soll jedoch gerade nicht möglich sein.

Darüber hinaus soll die Versammlung nicht mehr wie bisher von einem bestimmten Quorum anwesender Mitglieder bzw. vertretenen Miteigentumsanteile abhängig sein. Auf diese Weise sollen Wiederholungsversammlungen in Zukunft vermieden werden.

Ebenfalls soll die Beschluss-Sammlung vereinfacht werden. So soll insbesondere zukünftig auch eine elektronische Beschluss-Sammlung den Anforderungen des Gesetzes genügen.

FAZIT

Wenn die Änderungen auch noch nicht alle endgültig feststehen, so ist doch zu erwarten, dass die Modernisierung des WEG umfangreiche Neuerungen mit sich bringen wird, auf die sich sowohl die Eigentümer als auch die Verwalter einzustellen haben werden. Durch die geplanten Änderungen wird das Wohnungseigentumsgesetz in Teilen an die vorherrschenden Umstände und Möglichkeiten angepasst und macht einen großen Schritt in die Moderne. ■

06 Bundesministerium strebt Änderung des Patentgesetzes an

Deutschland wird weltweit als effizienter und kostengünstiger Gerichtsstandort für Patentverletzungsklagen wahrgenommen. Hierzu trägt vor allem das deutsche System der Trennung zwischen Rechtsbestands- und Verletzungsverfahren bei. Kein Rechtssystem ist jedoch frei von Friktionen, so auch das deutsche nicht. Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) hat im März 2020 einen Diskussionsentwurf zur Vereinfachung des Patentrechts veröffentlicht. Zahlreiche Verbände, Vereine, Unternehmen und Experten haben hierzu bereits Stellungnahmen abgegeben. Zwei Änderungsvorschläge des BMJV sollen in diesem Beitrag näher beleuchtet werden.

KERNVORSCHLÄGE

Der Entwurf sieht zum einen vor, dass der *Unterlassungsanspruch des § 139 Abs. 1 PatG* um ein ausdrückliches *Verhältnismäßigkeitselement* ergänzt wird. Hiernach soll der Anspruch *ausgeschlossen* sein, wenn dessen Durchsetzung aufgrund besonderer Umstände unter Beachtung des Interesses des Patentinhabers gegenüber dem Verletzer und der Gebote von Treu und Glauben eine *nicht gerechtfertigte Härte* darstellen würde.

Dass der „Monopolanspruch“ des Patentinhabers eingeschränkt werden würde, war angesichts der jüngsten Diskussionen in der Patentrechtsszene abzusehen. Vor allem die Industrie bemängelte, dass gerade bei *komplexen Produkten*, wie etwa im Bereich der *connected cars*, oder bei *standardessenziellen Patenten* („SPEs“) oder bei *non-practising entities* („NPEs“) die Durchsetzung des

Anspruchs unverhältnismäßig sein könne. Auch die Rechtsprechung der Gerichte in der EU belebte die Diskussion, vor allem die Entscheidung des britischen High Court of Justice in Sachen *Edwards Life Sciences LLC v Boston Scientific Inc* (2018) sowie die *Wärmetauscher*-Entscheidung des Bundesgerichtshofs (2016). Hier wie dort stand die Aussetzung des Anspruchs und die Gewährung von *Aufbrauchfristen* in Rede.

Die avisierte Neuregelung wird für die Bundesrepublik Deutschland einen klareren Rechtsrahmen setzen und dadurch *Rechtssicherheit* und *Rechtsberechenbarkeit* schaffen.

Der Entwurf des BMJV beabsichtigt zum anderen, der sogenannten *„injunction gap“* beizukommen. Die *injunction gap* resultiert aus dem *Trennungsprinzip*, wonach im Verletzungsverfahren der Rechtsbestand des Patents nicht überprüft wird, sondern hierzu die Patentämter bzw. das Bundespatentgericht (BPatG) berufen sind. Dennoch kann auch im Verletzungsverfahren ein *Rechtsbestandsangriff* erfolgen, der mit einem Antrag auf Aussetzung des Verletzungsverfahrens und Abwarten der Rechtsbestandsentscheidung flankiert wird. Ein solcher Antrag ist häufig nicht erfolgreich, so dass die Verletzungsgerichte ohne Abwarten der Rechtsbestandsentscheidung ihre Urteile fällen. Daher korrespondieren Entscheidungen im Verletzungsverfahren und Rechtsbestandsverfahren nicht in jedem Fall. Das Schlagwort *„injunction gap“* beschreibt das zeitliche Auseinanderfallen dieser beiden Entscheidungen.

Der Entwurf sieht vor, dass der qualifizierte Hinweis des BPatG innerhalb von 6 Monaten erfolgen „soll“. Das BPatG kann den Prozessbeteiligten besondere Fristen zur Stellungnahme setzen, damit der Hinweis innerhalb der Frist ergehen kann. Der *qualifizierte Hinweis* ist eine nicht bindende erste Stellungnahme des BPatG zur Rechtsbeständigkeit des (im Verletzungsverfahren bemühten) Patents und hat somit entscheidende Bedeutung für das Verletzungsverfahren.

FAZIT

Die ausdrückliche Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips ist in Zeiten einer immer komplexer werdenden Welt ein erforderliches Korrektiv des Unterlassungsanspruchs. Das schafft Rechtssicherheit für alle Beteiligten und dient damit im Ergebnis auch der Vermeidung unnötiger gerichtlicher Verfahren. Folglich würde diese Gesetzesänderung auch neue Möglichkeiten in der Beratung eröffnen.



Im Kern sind die avisierten Änderungen zur injunction gap begrüßenswert, wenngleich es sinnvoll wäre, wenn der qualifizierte Hinweis nicht nach 6 Monaten erteilt werden „soll“, sondern „muss“. Hiermit wäre nicht nur den Beteiligten des Verletzungsverfahrens geholfen, sondern es würde sich auch das international bekannte Phänomen des „injunction gap“ auf ein verträgliches Maß reduzieren, womit sich der Patentstandort Deutschland einen weiteren Wettbewerbsvorteil verschaffen könnte. ■



DR. SEBASTIAN PETRACK

s.petrack@melchers-law.com

ist vor allem im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes sowie im Handels- und Gesellschaftsrecht tätig. Zudem gehört das Versicherungsrecht zu den Schwerpunkten seiner Mandatsbetreuung.



ECKHARD VON VOIGT

e.vonvoigt@melchers-law.com

verfügt aufgrund langjähriger Erfahrung über eine ausgezeichnete Expertise im Immobilien-, Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht. Bei der anwaltlichen Begleitung von Immobilientransaktionen berät er in allen Transaktionsphasen, d. h. von der rechtlichen Transaktionsplanung über die rechtliche Due Diligence bis zum Vertragsabschluss, wobei ihm insbesondere auch seine in seinem Notariat gewonnenen Erfahrungen zugutekommen.

ml PRAXISTIPP

07 Geplantes (faktisches) Verbot der Umwandlung von Mietshäusern in Eigentumswohnungen

In dem Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Entwurf eines Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland (Bearbeitungsstand 09.06.2020) geht es – anders als es der Name des geplanten Gesetzes vermuten lässt – nicht (nur) um die Aktivierung von Bauland, indem die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden im Bauplanungsrecht gestärkt werden. Vielmehr geht es in dem Gesetzesvorhaben, das wahrscheinlich umgesetzt wird, darum, dass die Umwandlung von Mietshäusern in Wohnungseigentum in Gebieten mit „angespannten Wohnungsmärkten“ rechtlich unmöglich gemacht wird. Damit besteht die Möglichkeit zur Umwandlung voraussichtlich *nur noch bis zum Inkrafttreten des Gesetzes*. Die Umwandlung ist erst dann erfolgt, wenn sie durch Anlegung von Wohnungsgrundbuchblättern im Grundbuch vollzogen ist.

AKTUELL GELTENDES RECHT

Bisher war die Umwandlung in Wohnungseigentum insbesondere in Großstädten – wie z. B. in Berlin – schon in den sogenannten „Milieuschutzgebieten“ weitgehend eingeschränkt worden. Allerdings gilt nach § 172 Abs. 1 Satz 4 BauGB der Genehmigungsvorbehalt für Umwandlungen eben (nur) in Gebieten des sogenannten „Milieuschutzes“. Da eine Ausweitung der Milieuschutzgebiete auf alle Gebiete mit „angespannten Wohnungsmärkten“ städtebaurechtlich nicht möglich ist, soll durch das Gesetz den Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, selbst zu entscheiden, in welchen Gebieten der Genehmi-

gungsvorbehalt gelten soll. Hierzu brauchen die Länder (nur) durch Rechtsverordnung die Gebiete zu bestimmen, in denen die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist.

GEPLANTE NEUREGELUNG

Die geplante Neuregelung lautet auszugsweise wie folgt: „§ 250 Bildung von Wohnungseigentum in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten

(1) Sofern die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen in einer Gemeinde oder einem Teil einer Gemeinde besonders gefährdet ist und diese Gebiete nach Satz 2 bestimmt sind, bedarf bei bereits bestehenden Wohngebäuden die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum nach § 1 des Wohnungseigentumsgesetzes der Genehmigung. Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Gebiete nach Satz 1 durch Rechtsverordnung für die Dauer von [jeweils] höchstens fünf Jahren zu bestimmen.

...

(5) Bei einem Grundstück, das im Geltungsbereich einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 liegt, darf das Grundbuchamt die Eintragungen in das Grundbuch nur vornehmen, wenn der Genehmigungsbescheid beim Grundbuchamt eingegangen ist. Ist dennoch eine Eintragung in das Grundbuch vorgenommen worden, kann die für die Genehmigung zuständige Stelle das Grundbuchamt um die Eintra-

gung eines Widerspruchs ersuchen; § 53 Absatz 1 der Grundbuchordnung bleibt unberührt. Der Widerspruch ist zu löschen, wenn die für die Genehmigung zuständige Stelle darum ersucht oder die Genehmigung erteilt ist.“

In § 250 Absatz 5 des Entwurfs ist mithin vorgesehen, dass – anders als bei der drohenden Ausweitung von „Milieuschutzgebieten“ – nicht schon die Einreichung der Teilungserklärung mit der erforderlichen Abgeschlossenheitsbescheinigung beim Grundbuchamt genügt, um die Umwandlung im Grundbuch noch sicher umsetzen zu können. Vielmehr ist ausdrücklich erforderlich, dass auch die Genehmigung der Behörde zur Umwandlung dem Grundbuchamt vorliegt. Diese Genehmigung wird auf Grund der Praxiserfahrungen in Berlin nicht mehr zu erwarten sein.

TIPP

Wer beabsichtigt, ein Mietshaus umzuwandeln, sollte schnellstmöglich handeln. Bereits nach dem geltenden Recht ist eine Umwandlung langwierig, da neben der Einreichung der notariellen Teilungserklärung die Vorlage der Abgeschlossenheitsbescheinigung bei dem Grundbuchamt erforderlich ist. Eine Möglichkeit zur Beschleunigung des Verfahrens war es bisher, die Teilungserklärung zunächst ohne Abgeschlossenheitsbescheinigung zu beurkunden und beim Grundbuchamt einzureichen. Nach Erlass der Abgeschlossenheitsbescheinigung wird diese dann mit einer Nachtragsurkunde beim Grundbuchamt nachgereicht. Allerdings ist diese Vorgehensweise mit dem (bisher eher geringen) Risiko behaftet, dass das Grundbuchamt nach Ablauf einer in einer Zwischenverfügung gesetzten Frist zur Vorlage der Abgeschlossenheitsbescheinigung den Antrag kostenpflichtig zurückweist. ■

Seit etlichen Jahren nehmen Studenten der Universität Heidelberg am Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot teil. Dies ist der größte und renommierteste internationale Moot (juristischer Wettbewerb mit simulierten Gerichtsverhandlungen) auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts mit über 1.000 Studenten von rund 250 Universitäten aus der ganzen Welt. Der Moot findet in Wien und Hongkong statt, die Wettbewerbssprache ist Englisch. Auf der materiellen Seite liegt der Schwerpunkt beim Willem C. Vis Moot in der Anwendung des Wiener UN-Kaufrechts (Convention on the International Sale of Goods – CISG). Prozessuale Besonderheit ist die Simulation eines Schiedsverfahrens auf der Grundlage des UNCITRAL-Modellgesetzes sowie der Schiedsordnung einer der großen Schiedsinstitutionen anstelle eines Prozesses vor einem staatlichen Gericht.

Die Saison 2019/20 verlief coronabedingt ganz anders als die bisherigen. Das Verfassen der Schriftsätze sowie die Vorbereitung auf die mündlichen Verhandlungen erfolgte noch wie gewohnt, dann wurden jedoch die Präsenzveranstaltungen in Hongkong und Wien abgesagt. Eine Umstellung auf eine virtuelle Teilnahme in räumlicher Distanz zueinander war erforderlich. Dass dies dem Heidelberger Team gut gelungen ist, zeigt sich in den großartigen Ergebnissen. In dem Hongkong-Wettbewerb ist das Team in die „round of 16“ eingezogen und beide „Speaker“ haben eine „Honorable Mention“ in der Kategorie „Best Individual Oralist“ erhalten. Außerdem hat Heidelberg den David Hunter Award für den besten Claimant-Schriftsatz gewonnen. Bei dem Wiener Wettbewerb ist das Heidelberger Team in die „round of 64“ eingezogen. Zusätzlich erhielt eine Teilnehmerin eine „Honorable Mention“ in der Kategorie „Best Individual Oralist“ und beide

Schriftsätze, der Claimant- und der Respondent-Schriftsatz, erhielten eine „Honorable Mention“ unter fast 400 eingereichten Schriftsätzen.

MELCHERS räumt der Förderung des juristischen Nachwuchses einen hohen Stellenwert ein und unterstützt daher seit Jahren sehr gerne das Heidelberger Willem C. Vis Moot-Team. Wir freuen uns mit den Studenten über das hervorragende Abschneiden auch unter den erschwerten Bedingungen der Saison 2019/20 und wünschen schon jetzt viel Erfolg für die nächste Ausgabe des Wettbewerbs – hoffentlich dann wieder in gewohnter Form. ■

ml MITTEILUNG

Von MELCHERS unterstütztes Team erneut erfolgreich bei Willem C. Vis Moot



Rechtsanwältin Franziska Basch gehört seit September 2019 zum Frankfurter Team von MELCHERS. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main verbrachte sie ihr Rechtsreferendariat im OLG Bezirk Frankfurt am Main unter anderem bei einer renommierten Wirtschaftsrechtskanzlei sowie beim Auswärtigen Amt in Peking. Im Jahr 2018 absolvierte sie erfolgreich ihr zweites Staatsexamen und begann ihre berufliche Lauf-

bahn als Anwältin bei Winterstein Rechtsanwälte. Daneben war sie als Repetitorin bei Alpmann Schmidt in Freiburg beschäftigt. Frau Basch betreut bei MELCHERS schwerpunktmäßig Mandanten in sämtlichen Fragen des Handels- und Gesellschaftsrechts.



Rechtsanwalt Johannes Fischer ist seit Oktober 2019 Teil der MELCHERS Praxisgruppe IT/Datenschutz am Frankfurter Standort. Herr Fischer studierte in Göttingen und Köln sowie im Rahmen

des ERASMUS-Programms ein Jahr in Mailand. Sein Referendariat absolvierte er am Landgericht Wiesbaden mit Stationen beim Datenschutzbeauftragten einer bundsunmittelbaren Anstalt des Öffentlichen Rechts, in einer britischen Großkanzlei sowie bei einer auf Presserecht spezialisierten Kanzlei in Berlin. Nach dem zweiten Staatsexamen arbeitete Herr Fischer zunächst als Rechtsanwalt in Frankfurt am Main, bevor er für einen börsennotierten Textilkonzern bis zu seinem Eintritt bei MELCHERS als Syndikus-Rechtsanwalt tätig war. Herr Fischer berät insbesondere in allen Bereichen des Datenschutzes sowie den hieran angrenzenden Rechtsgebieten. ■

ml MITTEILUNG

Neuzugänge im Frankfurter Büro von MELCHERS

Neue Gesichter am MELCHERS Standort Heidelberg



Rechtsanwalt Nikolai Straimer ist seit Oktober 2019 Teil der Gaming & Betting Law Practice Group bei MELCHERS und berät in allen Fragen des Glücksspiel- und des allgemeinen Verwaltungsrechts. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Bayreuth mit wirtschaftswissenschaftlicher Zusatzausbildung zum Wirtschaftsjuristen absolvierte er sein Referendariat am Landgericht Frankenthal. In der Wahlstation arbeitete er am Schweizerischen Institut für Rechtsvergleichung (ISDC) in Lausanne. Neben dem Referendariat schloss er einen Master of Laws (LL.M.) zum Thema Staat und Verwaltung in Europa ab. Nachdem er zu Beginn seiner beruflichen Karriere in einer Stuttgarter Kanzlei kartellrechtliche Schadensersatzklagen für internationale Unternehmen betreute, setzt er nun seine berufliche Laufbahn als Rechtsanwalt bei MELCHERS fort.



Rechtsanwalt Manuel Weidenthaler verstärkt – ebenfalls seit Oktober 2019 – das Baurechtsteam von MELCHERS in Heidelberg. Er studierte zunächst

Rechtswissenschaften an der Universität des Saarlandes und absolvierte danach erfolgreich ein LL.M.-Studium in Krakau über das polnische und internationale Wirtschaftsrecht. Das Rechtsreferendariat führte Herr Weidenthaler an das Landgericht Frankenthal/Pfalz, seine Anwaltsstation verbrachte er bei einer international tätigen Wirtschaftsrechtskanzlei in Mailand. Herr Weidenthaler berät Mandanten in allen Bereichen des privaten Bau- und Architektenrechts einschließlich vergaberechtlicher Fragestellungen.



Rechtsanwältin Daniela Riedinger ist seit Dezember 2019 am Heidelberger Standort von MELCHERS tätig. Nach dem Studium an den Universitäten Mannheim und Hamburg arbeitete sie mehrere Jahre als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Hamburg. Anschließend absolvierte sie ihr Rechtsreferendariat im OLG Bezirk München mit Stationen bei renommierten Wirtschaftsrechtskanzleien in München und Barcelona. An ihren Berufseinstieg bei einer überregional tätigen Münchener Kanzlei schloss sich eine Tätigkeit als Regierungsrätin im Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst an. Nunmehr kehrt Frau Riedinger bei MELCHERS in die Anwaltschaft zurück und berät in- und ausländische Mandanten schwer-

punktmäßig im Internationalen Wirtschaftsrecht sowie im Handels- und Gesellschaftsrecht.



Rechtsanwalt Can Yurtseven ergänzt seit Januar 2020 unser Heidelberger Arbeitsrechtsteam. Er studierte Rechtswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sowie der Universität des Saarlandes und verbrachte danach sein Rechtsreferendariat am Landgericht Frankenthal/Pfalz mit einer Wahlstation am Europarat in Straßburg. Nach dem zweiten Staatsexamen war Herr Yurtseven zunächst als selbständiger Rechtsanwalt mit einem Schwerpunkt im Arbeitsrecht des professionalisierten Sports tätig. Jetzt bringt er die dabei gewonnene Erfahrung in die Sport- und Arbeitsrechtspraxis bei MELCHERS ein. Herr Yurtseven betreut Mandanten in sämtlichen Fragen des Arbeitsrechts, insbesondere auch des Sportarbeitsrechts. ■



IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Melchers Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Sitz Heidelberg
Amtsgericht Mannheim PR 700195

CHEFREDAKTION

Dr. Ilona Renke
i.renke@melchers-law.com

KONZEPTION UND GESTALTUNG

CT Medienberatung, Wiesloch
bfw tailormade communication
GmbH, Neustadt a. d. Weinstraße

ERSCHEINUNGSWEISE

4 Ausgaben pro Jahr

NACHBESTELLUNGEN

newsletter@melchers-law.com

STANDORTE UND KONTAKT

HEIDELBERG

Im Breitspiel 21, 69126 Heidelberg
T +49-(0)6221-18 50-0
F +49-(0)6221-18 50-1 00
E heidelberg@melchers-law.com

BERLIN

Katharinenstraße 8, 10711 Berlin
T +49-(0)30-3 10 13 99-0
F +49-(0)30-3 10 13 99-10
E berlin@melchers-law.com

FRANKFURT AM MAIN

Solmsstraße 71
60486 Frankfurt/Main
T +49-(0)69-6 53 00 06-0
F +49-(0)69-6 53 00 06-40
E frankfurt@melchers-law.com
www.melchers-law.com

MANNHEIM

Stresemannstraße 12
68165 Mannheim
T +49-(0)621-411025
F +49-(0)621-411027
E mannheim@melchers-law.com